

---

**Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz**

---

(Vom 9. November 2002 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

*Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,*

gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Reglements über die Rechtspflege der Kantonalkirche,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sowie für die Rechtspflege, soweit nicht durch übergeordnetes Recht oder durch besondere Erlasse der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden eine abweichende Regelung gilt.

<sup>2</sup> Für die Kostenbefreiung, Grundsätze der Kostenaufgabe, Kostenvorschusspflicht, Zahlung einer Parteientschädigung, unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie Verjährung der Kosten wird auf die Vorschriften der Art. 53–57 des Reglements über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz verwiesen.

### **Art. 3** Zulässigkeit und Gebührenerlass

<sup>1</sup> Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Gebührenordnung oder in einem anderen Erlass vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in anderen Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.– bis 5000.– erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Barauslagen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen.

<sup>4</sup> Unter besonderen Umständen kann die Behörde die Gebühren und Barauslagen erlassen.

### **Art. 4** Mindest- und Höchstansätze

<sup>1</sup> Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sind gemäss den Ansätzen dieser Gebührenordnung festzusetzen.

<sup>2</sup> Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 150.– pro Stunde nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

#### **Art. 5** Solidarische Haftung

<sup>1</sup> Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit einem Entscheid auferlegt werden.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, haften sie solidarisch.

#### **Art. 6** Gebührenempfänger

<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren von Organen der Kantonalkirche fallen in die Kasse der Kantonalkirche.

<sup>2</sup> Verwaltungsgebühren von Organen der Kirchgemeinden fallen in die Kasse der entsprechenden Kirchgemeinde, sofern die Kirchgemeinde keine andere Regelung getroffen hat.

<sup>3</sup> Gerichtsgebühren der Rekurskommission fallen in die Kasse der Rekurskommission.

#### **Art. 7** Gebühren und Entschädigungen

<sup>1</sup> Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.

<sup>2</sup> Der Gebührenpflichtige kann gegen Vergütung eine detaillierte Abrechnung verlangen.

#### **Art. 8** Anfechtbarkeit

<sup>1</sup> Die Kostenrechnung ist mit der Hauptsache anfechtbar. Sie ist durch Beschwerde auch für sich allein anfechtbar.

<sup>2</sup> Verlangt der Gebührenpflichtige innert zehn Tagen eine detaillierte Abrechnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2, so beginnt die Beschwerdefrist für die Anfechtung der Gebühr erst mit deren Zustellung zu laufen.

#### **Art. 9** Aufsicht

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

### **2. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen**

#### **Art. 10** Kanzleigebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden,<br>je angefangene Seite | Fr. 15.—         |
| b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite                            | Fr. 1.—          |
| für die weiteren Kopien, je Seite   | Fr. 0.30         |
| c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben  | Fr. 6.— bis 20.— |

- d) für Zustellungen von Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen Fr. 20.— bis 60.—  
 e) für Bescheinigungen Fr. 15.— bis 200.—  
<sup>2</sup> Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

**Art. 11** Dienstleistungen, Auskünfte

Für Dienstleistungen und Auskünfte, die überwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann eine Gebühr im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 erhoben werden, ausgenommen sind Behörden und Amtsstellen.

**Art. 12** Entschädigungen an Zeugen

<sup>1</sup> Zeugen, die einen Verdienstaufschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 20.— bis 150.— pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.— bis 300.—.

<sup>2</sup> Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist anzurechnen.

<sup>3</sup> Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

**Art. 13** Entschädigungen an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. Art. 3 ist sinngemäss anwendbar.

**Art. 14** Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Sachverständige und Übersetzer darf nötigenfalls eine angemessene Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung belastet werden. Art. 3 ist sinngemäss anwendbar.

**3. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Verwaltung**

**Art. 15** Kirchgemeinden und Organe der Kirchgemeinden

Die Gebühr für den Erlass von amtlichen Verfügungen und für die Behandlung anderer Geschäfte beträgt Fr. 50.— bis 5000.—.

**Art. 16** Kirchenrat, Ressortchefs und Sekretariat der Synode

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Erlass von amtlichen Verfügungen und für die Behandlung anderer Geschäfte beträgt Fr. 50.— bis 10 000.—.

<sup>2</sup> Für die Verwaltungsrechtspflege gelten die Ansätze der Rekurskommission.

**Art. 17** Rekurskommission

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Hauptsache entschieden wird, beträgt Fr. 60.— bis 700.—.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision beträgt Fr. 100.– bis 7000.–.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Klage beträgt Fr. 100.– bis 20 000.–.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Erläuterung eines Entscheides beträgt Fr. 40.– bis 500.–.

<sup>5</sup> Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 18** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:  
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:  
Heidi Degiorgi